

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2021

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Allgemeinverfügung zur zehnten Änderung vom 28.05.2021 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt
2. Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 10.07.2019 für den Bebauungsplans Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße/ Niedenstraße und Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung von Mängeln in diesem Bebauungsplan
3. Einstellung der Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 139 sowie zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hofstraße / Karnaper Straße / Eisenbahntrasse
4. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 31 – Aufhebung - für den Bereich zwischen Buchenweg und der Stadtgrenze zu Langenfeld (Oerkhausgraben)
5. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Jahrgang	28
Nr.	16-2021
Datum	28.05.2021

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Team Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2021

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat	13.		10			30			15			14
Hauptausschuss		3		14	12	16		25			24	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		17		21		23			8			1
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			11				1				4	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			25		20			19			11	
Integrationsrat		25				10					3	
Jugendhilfeausschuss			3			24					15	
Paten- und Partnerschaftsausschuss											10	
Rechnungsprüfungsausschuss	11								13			13
Schul- und Sportausschuss			9			25					3	
Sozialausschuss			4			17					10	
Stadtentwicklungsausschuss	27		17		5	9			1	27	17	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss	28			28							4	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

- Allgemeinverfügung zur zehnten Änderung vom 28.05.2021 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 28a Abs.1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß §§ 3 Abs. 2 Ziffer 8 und 17 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 2021 in der ab dem 22. Mai 2021 geltenden Fassung erlässt die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde in Umsetzung und Ergänzung der Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen der CoronaSchVO folgende

Zehnte Änderung zur Allgemeinverfügung

- In Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 wird „31. Mai 2021“ ersetzt durch „20. Juni 2021“.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlagen für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Ziffer 2 IfSG sowie §§ 3 Abs. 2 Ziffer 5 und 17 Absatz 1 CoronaSchVO NRW in der aktuell gültigen Fassung.

Die zeitliche Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 über den 31. Mai 2021 hinaus bis einschließlich zunächst zum 20. Juni erfolgt trotz sinkender Inzidenzwerte auf Bundes- und auch Landesebene. Auch im Kreis Mettmann ist erstmalig am 24.05.2021 der Inzidenzwert von 100 knapp unterschritten worden; dieser Trend setzte sich auch am 25.05.2021 leicht fort. Somit ist auch nicht auszuschließen, dass nach den Bestimmungen des § 28b Abs. 2 IfSG die sog. Bundes-Notbremse im

Kreis Mettmann in Kürze (möglicherweise ab dem 31.05.2021) nicht mehr zur Anwendung gelangt, somit ausschließlich die Bestimmungen der CoronaSchVO NRW wirksam sind. Dies führt dann zu weiteren Lockerungen und somit auch wieder zu weiteren Öffnungen im Bereich des Handels, im Dienstleistungsgewerbe und auch in der Gastronomie (Außengastronomie).

Daher ist auch ein deutlich höherer Passanten- und Kundenverkehr in der Hildener Fußgängerzone mit ihren zahlreichen gewerblichen Betrieben zu erwarten, inklusive „Warteschlangen“ vor Handelsbetrieben mit Beschränkung der Kundenanzahl sowie vor den in der Innenstadt befindlichen Schnellteststellen. Insbesondere auch die Wiedereröffnung der Außengastronomie lässt einen hohen Zuspruch der Bevölkerung erwarten.

Die sinkenden Inzidenzwerte und die in der Bevölkerung gestiegene Impfquote dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Infektionsrisiko und die Lage insgesamt durch das RKI immer noch als sehr hoch und gefährlich eingestuft werden. Insbesondere die auch im Kreisgebiet zwischenzeitlich aufgetretene und identifizierte „Indische Mutationsform“ des SARS-CoV-2-Virus verlangt weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit und somit wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor einem neuerlichen Anstieg des Infektionsgeschehens.

In diesen gesamten Kontext gehört dann auch die Beibehaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske im Sinne der Coronaschutzverordnung in der Hildener Fußgängerzone, die sich seit Beginn der Verpflichtung am 2. November 2020 als geeignetes Mittel bewährt hat und auch eine hohe Akzeptanz in der Öffentlichkeit erreicht.

Die Verlängerung der Verpflichtung bis zum 20. Juni 2021 ist zielführend und geboten, um insbesondere in Bereichen des öffentlichen Raumes, in denen Mindestabständen bei höherem Menschaufkommen kaum oder gar nicht eingehalten werden können, das Infektionsrisiko zu minimieren.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in der Hildener Fußgängerzone über den 31. Mai 2021 hinaus zunächst bis zum 20. Juni 2021 ist daher aus o.g. Gründen immer noch erforderlich und angemessen, um als ein Baustein die Zielsetzungen des Infektionsschutzes in der Bekämpfung der Pandemie zu unterstützen. Auch ist die zeitliche Befristung von ihrer Dauer so bemessen, dass sie das aktuelle Infektionsgeschehen hinreichend berücksichtigt und dennoch Raum für Anpassungen lässt, sollte sich das Infektionsgeschehen und/oder die rechtlichen Grundlagen zum Infektionsschutz absehbar verändern.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in der Hildener Fußgängerzone ausgenommen sind gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 3 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen den Polizei- und Ordnungskräften vorzulegen ist.

Ebenfalls von der der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ausgenommen, sind Kundinnen und Kunden gastronomischer Einrichtungen im Außenbereich auf öffentlicher Verkehrsfläche, sofern diese wieder öffnen dürfen, an den zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese zehnte Änderungsverfügung vom 28.05.2021 zur Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind.
Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hilden, 28. Mai 2021
Der Bürgermeister
gez. Dr. Claus Pommer

2. Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 10.07.2019 für den Bebauungsplans Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße/ Niedenstraße und Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung von Mängeln in diesem Bebauungsplan

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.01.2021 auf Grundlage des § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW seine Entscheidungsbefugnis für die Dauer der pandemischen Lage auf den Hauptausschuss delegiert.

In Ausübung dieser Delegation hat der Hauptausschuss der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.05.2021, nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss, die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 10.07.2019 für den Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße/ Niedenstraße und die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Behebung von Mängeln beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich an der Düsseldorfer Straße im Westen des Stadtgebietes Hilden. Es umfasst Grundstücksflächen im Bereich der Düsseldorfer Straße und der Niedenstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hilden Flur 1 die Flurstücke 307, 308, 313 und 194 (teilweise). Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem Lageplan zu entnehmen. Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 7130m².

Mit dem Bebauungsplan 103, 3. Änderung, sollen einem bereits ortsansässigen Unternehmen angemessene Expansionsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe seines Betriebes angeboten werden. Dadurch soll eine Abwanderung von in Hilden ansässigen und expansionswilligen Betrieben in andere Städte verhindert werden. Der Erhalt, die Sicherung und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist ein vorrangiges Ziel dieses Bauleitplanverfahrens. Darüber hinaus soll durch die Entwicklung des städtebaulich integrierten Standortes eine Innenentwicklung begünstigt werden. Der Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung, soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante gewerbliche Entwicklung schaffen.

Durch das ergänzende Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB sollen materielle und formelle Fehler behoben werden. Am Planungsziel wird weiterhin festgehalten. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

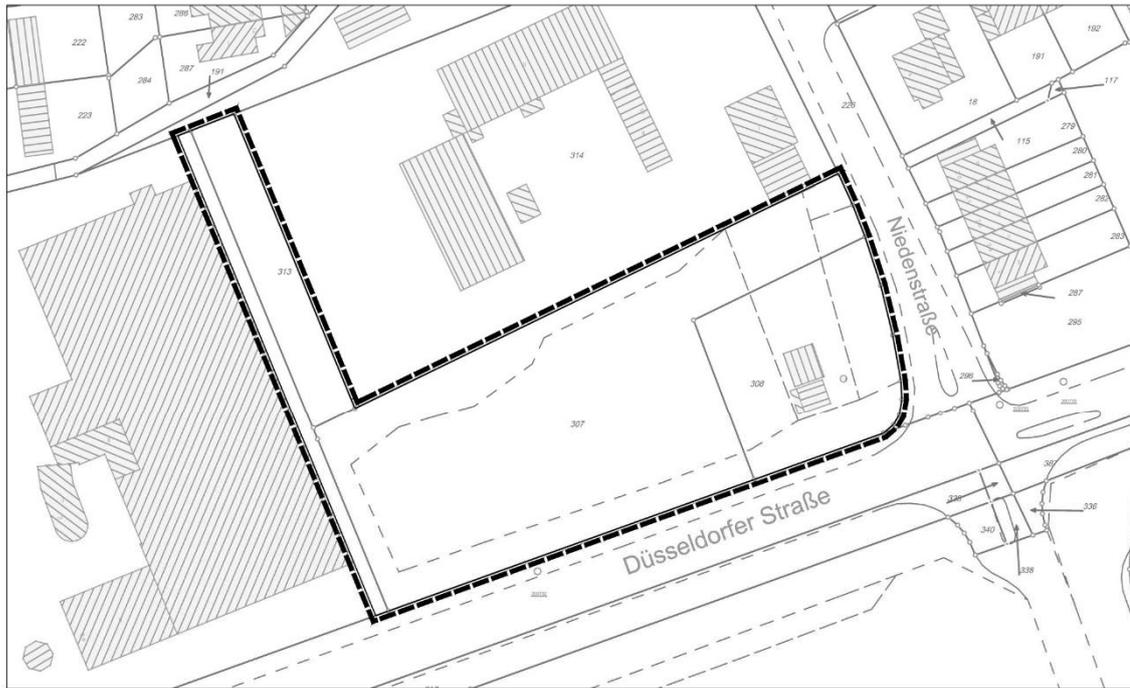
Im Zuge des angestrebten, ergänzenden Verfahrens ist eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 103, 3. Änderung durchzuführen.

Durch die vorliegende Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 10.07.2019 für den Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung, verliert der Bebauungsplan seine Rechtskraft und die Stadt Hilden steigt in ein Heilungsverfahren gemäß § 214 BauGB und die damit verbundene städtebauliche Abwägung erneut ein.

Hinweise:

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 17.05.2021
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 103

3. Änderung
Plangebiet (ohne Maßstab)



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 17.05.2021

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

3. Einstellung der Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 139 sowie zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hofstraße / Karnaper Straße / Eisenbahntrasse

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.01.2021 auf Grundlage des § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW seine Entscheidungsbefugnis für die Dauer der pandemischen Lage auf den Hauptausschuss delegiert.

In Ausübung dieser Delegation hat der Hauptausschuss der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.05.2021 die Einstellung der Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 sowie zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Damit werden die Beschlüsse des Rates zur Aufstellung vom 19.06.1996 sowie zur öffentlichen Auslegung vom 22.04.1998 aufgehoben.

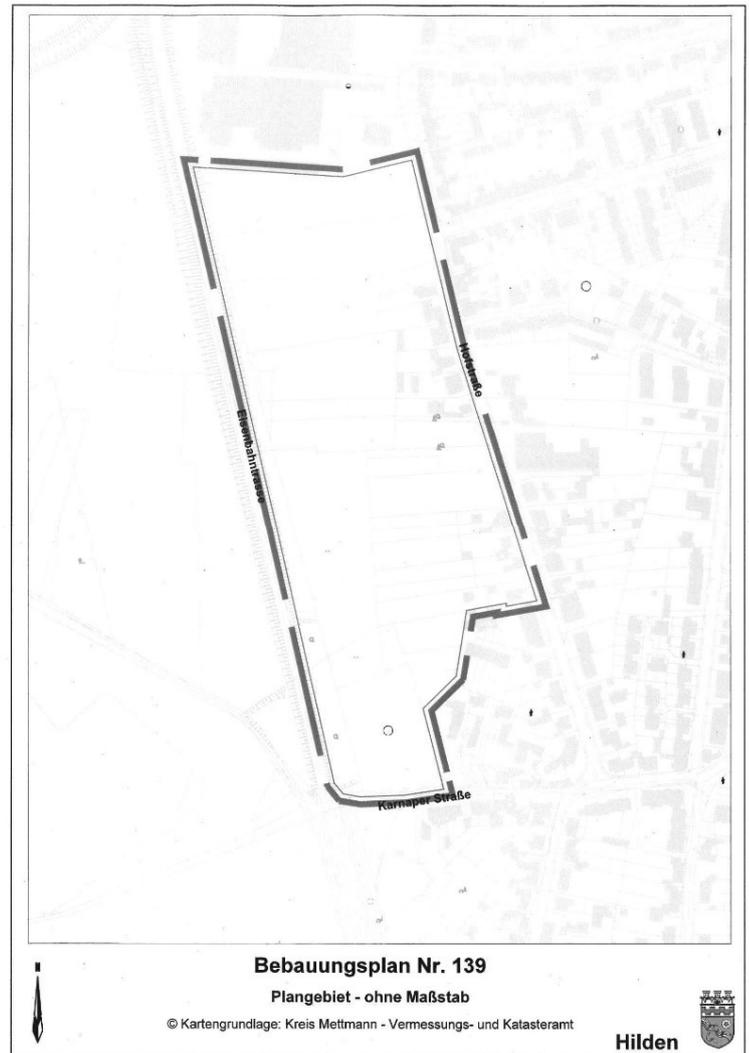
Das Plangebiet wird begrenzt durch die Eisenbahntrasse Düsseldorf-Opladen im Westen, die Nordgrenzen der Parzellen 377 und 378 in Flur 57 im Norden, die Hofstraße im Osten, die Nordgrenze des Flurstücks 181 in Flur 56, die Nordgrenze des Flurstückes 18 in Flur 55, im Südosten durch die Ostgrenzen der Flurstücke 452, 427, 17 in Flur 55 und im Süden durch die Karnaper Straße.

Mit diesem Beschluss werden die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 sowie zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes eingestellt.

Der Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 18.05.2021
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 18.05.2021
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

4. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 31 – Aufhebung - für den Bereich zwischen Buchenweg und der Stadtgrenze zu Langenfeld (Oerkhausgraben)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.01.2021 auf Grundlage des § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW seine Entscheidungsbefugnis für die Dauer der pandemischen Lage auf den Hauptausschuss delegiert.

In Ausübung dieser Delegation hat der Hauptausschuss der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.05.2021 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 31 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden und wird im Osten begrenzt durch die östliche Straßenbegrenzung der Straße Erikaweg, im Süden durch die Stadtgrenze zu Langenfeld, im Westen durch die westliche Begrenzung des Flurstückes 39 (in Flur 19 der Gemarkung Hilden) und im Norden durch eine um ca. 140 m versetzte Parallele zur südlichen Grenze zum Stadtgebiet Langenfeld. Dabei ist das Ostende der Parallele um ca. 4m, das Westende um ca. 3m nach Norden versetzt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sollen die nicht mehr zeitgemäßen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 31 – insbesondere die Festsetzung als „Kleinsiedlungsgebiet (WS) – aufgehoben werden, so dass anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung mit Stand vom 26.10.2020 zu Grunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

07.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, öffentlich aus.

Die Dienststunden sind:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden können. Gemäß § 3 (2) BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn die antragstellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Des Weiteren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

In der Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 31 werden im Kapitel 5 „Umweltbericht“ die Planinhalte sowie die Umweltbelange hinsichtlich der unten stichpunktartig aufgeführten Themen behandelt:

- Schutzgut Mensch
(Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen; Aspekte der Verkehrssicherheit)
Schreiben des BUND vom 24.07.2020: Forderung zu Aussagen zum Schutz vor Hochspannungsleitungen
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
(Auswirkung der Aufhebung auf Fauna und Flora)
- Schutzgut Luft und Klima
(Beschreibung der heutigen Situation, Auswirkung der Aufhebung)
- Schutzgut Landschaft/Stadtbild
(Beschreibung des Standortes; Auswirkung der Aufhebung)
- Schutzgut Boden
(Hinweis auf Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster des Kreises Mettmann)
- Schutzgut Wasser
(Hinweis auf den Oerkhausgraben innerhalb des Plangebietes)
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
(Untersuchung im Hinblick auf das Vorhandensein von schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern)

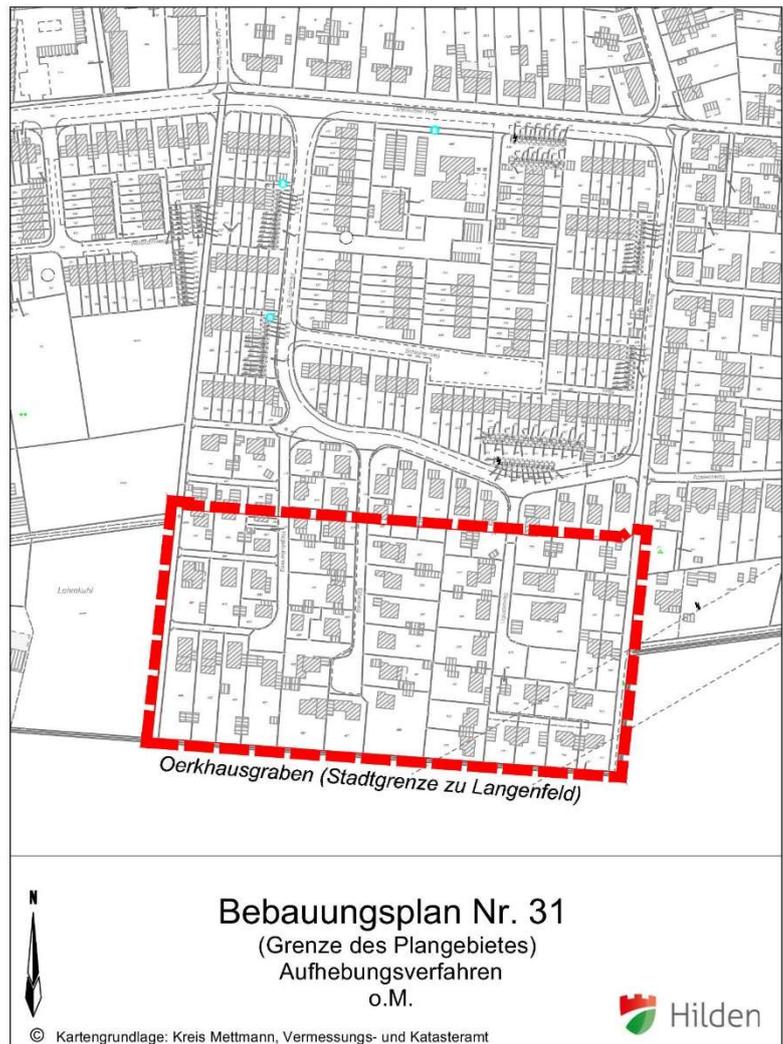
Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der Begründung aufgenommen und auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/006“ einsehbar.

Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 inkl. Begründung kann auch im Internet unter www.hilden.de/Stadtplanung -> aktuelle Verfahren Bebauungsplan -> Hilden-Nord -> 031 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 19.05.2021
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 19.05.2021
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

5. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.01.2021 auf Grundlage des § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW seine Entscheidungsbefugnis für die Dauer der pandemischen Lage auf den Hauptausschuss delegiert.

In Ausübung dieser Delegation hat der Hauptausschuss der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.05.2021 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt beschlossen:

Die folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) -Anliegerstraße-** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Heiligenstraße	vor dem Haus-Heiligenstraße 13	49	Teilfläche aus Flurstück 1188

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung und Liegenschaften, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Ich weise jedoch ausdrücklich daraufhin, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 21.05.2021
 Dr. Claus. Pommer
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
 Hilden, den 21.05.2021
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister